



Kanton Zürich



Gesuch um eine Vorschusszahlung

§ 40 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

- Vorschüsse dürfen nur für den laufenden Monat und im Falle einer Notlage ausbezahlt werden.
- Es kann maximal der anteilmässige Betrag des 13. Monatslohns zum Zeitpunkt der Auszahlung als Vorschuss bezogen werden.
- Gesuche für Vorschusszahlungen müssen bis zum 12. eines Monats (im Dezember bis zum 5.) bei Payroll eintreffen, um im laufenden Monat abgerechnet werden zu können.
- Im Falle einer Lohnpfändung wird kein Vorschuss gewährt.

Ich ersuche um Auszahlung eines Teilbetrages meines Lohnes.

Name

Vorname

Personalnummer

Direktion / Amt /
OE / Abteilung

Betrag

Maximal anteilmässiger Betrag des 13. Monatslohn

CHF brutto

Die oben genannten Beträge werden 1:1 ausbezahlt. Ich bin mir bewusst, dass die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge mit der ordentlichen (Rest-) Lohnauszahlung verrechnet werden.

Verrechnung

Verrechnung mit der nächsten Lohnzahlung

Verrechnung mit dem 13. Monatslohn

Auszahlung

mit der nächsten Lohnzahlung (sofern Eingang bis 12. des Monats (im Dezember bis zum 5. des Monats) bei Payroll, ansonsten mit der nächsten Lohnzahlung)

dringliche Notlage: ausserordentliche Vorschusszahlung innert 3 bis 4 Arbeitstagen nach Eingang bei Payroll, auf das reguläre Lohnkonto.

Begründung für die Vorschusszahlung

Unterschrift Antragssteller/-in

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift HR

(mit dem vorzeitigen Bezug einverstanden)

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfung durch Payroll

Eingangsdatum

es liegt keine Lohnpfändung vor

es liegt eine Lohnpfändung vor, Antrag wird nicht bewilligt
→ Information an Mitarbeiter/in

Mitarbeiter/-in → HR → Payroll